

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Leitungsposition der Staatlichen Münze

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Position der Leitung der Staatlichen Münze Baden-Württemberg eingestuft und vergütet wird;
2. wann das Finanzministerium die Leitungsposition öffentlich und ggf. intern ausgeschrieben hat;
3. welche Qualifikationen für die Position diese Ausschreibung gefordert hat;
4. wie viele Bewerbungen eingegangen sind;
5. ob es Bewerbungen aus den Reihen der Mitarbeiter der Staatlichen Münze gab;
6. in welchem Zeitraum mit wie vielen Bewerbern Gespräche geführt worden sind;
7. ob sich die Landesregierung für die Besetzung solcher Spitzenpositionen üblicherweise eines Dienstleisters bedient;
8. ob dieser auch hier in Anspruch genommen wurde;
9. welche Verfahren mit welchem geforderten Qualifikationsniveau die Landesregierung grundsätzlich für solche Spitzenpositionen durchführt;

10. ob es hierfür in der Landesregierung vorgeschriebene Verfahren und Richtlinien gibt, und wenn ja, ob diese hier eingehalten wurden;

11. wenn nein, warum nicht.

31.07.2020

Brauer, Fischer, Haußmann, Weinmann, Keck,
Dr. Rülke, Karrais, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Die Staatliche Münze Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart und Karlsruhe ist eine 100-prozentige Tochter des Landes Baden-Württemberg mit über 100 Mitarbeitern. Zum 1. Juli 2020 wurde die Leitung dieser Firma mit dem bis dahin amtierenden Pressesprecher des Finanzministeriums besetzt. Dieser Antrag soll das Verfahren der Besetzung beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. August 2020 Nr. 5-3248.Mü-06/32 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Position der Leitung der Staatlichen Münze Baden-Württemberg eingestuft und vergütet wird;

Zu 1.:

Staatliche Münzen Baden-Württemberg ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, keine 100-prozentige Tochtergesellschaft. Der Betriebsleiter des Landesbetriebs erhält eine außertarifliche Bruttovergütung entsprechend dem jeweiligen Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung. Vor seiner Versetzung zur Staatlichen Münzen Baden-Württemberg ist der neue Betriebsleiter als Leiter der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium für Finanzen zu denselben Konditionen tätig gewesen. Mit der Gewährung einer an Leistung und Erfolg orientierten Tantieme in Höhe von maximal 10.000 Euro im Kalenderjahr ist darüber hinaus ein Leistungsanreiz vereinbart worden.

2. wann das Finanzministerium die Leitungsposition öffentlich und ggf. intern ausgeschrieben hat;
3. welche Qualifikationen für die Position diese Ausschreibung gefordert hat;
4. wie viele Bewerbungen eingegangen sind;
5. ob es Bewerbungen aus den Reihen der Mitarbeiter der Staatlichen Münze gab;
6. in welchem Zeitraum mit wie vielen Bewerbern Gespräche geführt worden sind;

Zu 2. bis 6.:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 6 zusammenhängend beantwortet.

Auf eine Ausschreibung der Stelle des Betriebsleiters des Landesbetriebs Staatliche Münzen Baden-Württemberg wurde in Anwendung des Rechtsgedankens des § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes verzichtet, wonach für die Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden und der diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden keine Pflicht zur Ausschreibung besteht.

Gesucht wurde eine unternehmerisch denkende und handelnde Person mit kaufmännischem Hintergrund, Erfahrung aus Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, ausgeprägter Verhandlungsstärke sowie verhandlungssicheren Englischkenntnissen. Als Vorgesetzter von rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren zudem Führungsqualitäten wie Teamorientierung, Motivations- und Koordinationsfähigkeit sowie kommunikative Fähigkeiten erforderlich. Hinzu kamen Verständnis für technische Fragestellungen und Offenheit für neue technische Entwicklungen. Der bisherige Leiter der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Finanzen entspricht diesem Anforderungsprofil vollumfänglich.

Bewerbungen bzw. Interessensbekundungen aus den Reihen der Mitarbeiter der Staatlichen Münze sind nicht eingegangen.

7. ob sich die Landesregierung für die Besetzung solcher Spitzenpositionen üblicherweise eines Dienstleisters bedient;

Zu 7.:

Üblicherweise bedient sich die Landesregierung zur Besetzung der Leitungspositionen in Landesbetrieben nach § 26 der Landeshaushaltsordnung nicht der Expertise Dritter.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch aus Personalentwicklungsgründen wird in der Regel geprüft, ob qualifiziertes Fachpersonal aus der Landesverwaltung für die Besetzung vorhanden ist. In geeigneten Einzelfällen werden auch externe Dienstleister eingesetzt, insbesondere wenn in Anbetracht der konkreten Branchenverhältnisse aufgrund spezieller Kenntnisse des Stellenmarktes ein Mehrwert für das Land erzielbar ist oder die Stelle anders nicht besetzt werden kann.

8. ob dieser auch hier in Anspruch genommen wurde;

Zu 8:

Zur Besetzung der Position des Betriebsleiters der Staatliche Münzen Baden-Württemberg ist kein Dienstleister beauftragt worden.

9. *welche Verfahren mit welchem geforderten Qualifikationsniveau die Landesregierung grundsätzlich für solche Spitzenpositionen durchführt;*
10. *ob es hierfür in der Landesregierung vorgeschriebene Verfahren und Richtlinien gibt, und wenn ja, ob diese hier eingehalten wurden;*
11. *wenn nein, warum nicht.*

Zu 9. bis 11.:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 bis 11 zusammenhängend beantwortet.

Das Qualifikationsniveau und das Verfahren hängen von der im Einzelfall zu besetzenden Position ab. Die Stellenbesetzung erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese entsprechend des Grundsatzes von Eignung, Befähigung und Leistung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Es besteht die Möglichkeit, Stellen öffentlich oder verwaltungsintern auszuschriften. Dies ist jedoch nicht zwingend: Beispielsweise besteht keine Pflicht zur Ausschreibung bei der Besetzung von Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der obersten Landesbehörden und der diesen unmittelbar nachgeordneten Behörden (vgl. § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes) oder bei einer statusgleichen Versetzung. Sofern im Einzelfall mehrere zulässige Verfahrenswege zur Verfügung stehen, obliegt es dem Organisationsermessen des Dienstherrn, das für die zu besetzende Stelle geeignete Verfahren zu wählen.

Darüber hinaus ist für eine außertarifliche Beschäftigung entsprechend der Besoldungsgruppe B 3 die Zustimmung des Ministerrats erforderlich. Diese Vorgaben wurden im hier vorliegenden Fall eingehalten.

In Vertretung

Krauss

Ministerialdirektor